



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ERS Railways GmbH

Stand 13. Juni 2022

Artikel 1 Definitionen

CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, geändert durch das Protokoll vom 03. Juni 1999;
Ladung	in (oder auf) der Ladeeinheit beförderte Güter;
Kunde	ist die Partei, mit der ERS einen Vertrag im Sinne von Artikel 2.1 eingeht;
ERS	bezeichnet die ERS Railways GmbH mit Sitz in Hamburg;
Ladeeinheit	umfasst jeden Container (und jede daran befestigte Zusatzausrüstung) oder eine gleichwertige Einheit wie Wechselbehälter, High Cubes, Curtain Side Container, Reefers, transportable Tanks, Flachwagen, Anhänger, offene Wagen oder jede vergleichbare Ladeeinheit, die zur Beförderung der Güter verwendet wird;

Artikel 2 Allgemeiner Geltungsbereich, Vertragsgrundlage; Ausschließlichkeitsklausel

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, in denen ERS mit einem Kunden vereinbart, Transportleistungen zur Beförderung von Gütern auf der Schiene oder multimodal (dann ggf. auch auf der Straße) und Nebenleistungen dazu zu erbringen.
- 2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für jedes Angebot, weitere Verhandlungen, Annahme oder Vorvertrag und Vertragsanbahnung im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Leistungen von ERS.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von ERS nicht anerkannt. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ERS hat ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ERS in Kenntnis solcher Bedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt.

Artikel 3 Angebote und Kostenvoranschläge

- 3.1 Sofern nicht anders angegeben, sind die Angebote von ERS 14 Tage lang gültig. Jedes Angebot und jeder Kostenvoranschlag kann von ERS geändert werden (in diesem Fall tritt eine neue Frist von 14 Tagen in Kraft) oder von ERS vor der Annahme widerrufen werden. Eine Annahme nach Ablauf der 14-Tage-Frist ist für ERS nur dann verbindlich, wenn sie von ERS ausdrücklich bestätigt wird.
- 3.2 Die in den Angeboten, Kostenvoranschlägen und Verträgen genannten Beträge beziehen sich nur auf die ausdrücklich genannten Arbeiten/Leistungen. Alle anderen Arbeiten/Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3 Die in den Angeboten und Kostenvoranschlägen genannten Beträge enthalten weder die Mehrwertsteuer noch andere staatliche Abgaben, Zuschläge (wie Energiezuschläge, Zuschläge für gefährliche Güter usw.), zusätzliche Bearbeitungskosten, Lagerkosten oder andere Extras, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.4 Die Angebote von ERS begründen keine Verpflichtung, solange sie nicht vom Kunden in Textform angenommen worden sind.

Artikel 4 Pflichten, Verantwortung und Haftung des Kunden

4.1 Der Kunde muss:

- alle Daten, Unterlagen und Informationen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Transports erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;
- dafür sorgen, dass die Ladeeinheiten und ihre Ladung alle für die Ladeinheit und die betreffende Ladung geltenden Normen, Regeln, Vorschriften und Gesetze einhalten;
- sich vergewissern, dass die Ladeeinheiten in einwandfreiem Zustand, nicht überladen und ordnungsgemäß verplombt sind, dass alle Türgriffe und Tankdeckel ordnungsgemäß geschlossen sind und dass die Ladeinheit, falls erforderlich, mit Gefahrgutaufklebern versehen ist;
- dafür sorgen, dass das Gut in oder auf der Ladeinheit ordnungsgemäß verpackt, gestaut, verzurrt und gesichert ist, sodass dieses Gut die vorgesehene Beförderung einschließlich Beladung, Umschlag und Entladung sicher übersteht, und dass dieses Gut gegen vollständigen oder teilweisen Verlust, gegen mögliche Beschädigungen während des Transports, gegen die weiteren Risiken der Beförderung und gegen Schäden an Personen, Material oder anderen Gütern ausreichend geschützt ist;
- die Ladeeinheiten auf oder von den Fahrzeugen laden, stauen und entladen, wie in Artikel 7 unten beschrieben;

- ERS ungehinderten Zugang zu den Terminals gewähren und die erforderliche Zeit für den Terminalslot erhalten;
- die Ladeeinheit(en) in der vereinbarten Zeit für den vorgesehenen Transport bei ERS anbieten;
- der ERS alle erforderlichen Informationen gemäß Artikel 6 zu übermitteln.

4.2 Werden Ladeeinheiten ERS nicht zum vereinbarten Zeitpunkt angeboten und sind diese bei Beginn der Beladung des Fahrzeugs nicht verfügbar oder ladebereit, gelten diese Ladeeinheiten als nicht an ERS übergeben/geliefert ("no show"), wobei die volle Fracht einschließlich etwaiger Zuschläge vom Kunden zu entrichten ist. Kann der Kunde nachweisen, dass ERS durch den Verzicht auf die Beförderung solcher Ladeeinheiten Kosten oder Aufwendungen erspart, wird dieser Betrag von der "No-Show-Fracht" abgezogen.

4.3 Der Kunde haftet gegenüber ERS für alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die ERS dadurch entstehen, dass der Kunde eine der in Artikel 4.1 oben genannten Bestimmungen und (im Allgemeinen) eine der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen nicht einhält.

4.4 Der Kunde verpflichtet sich, ERS, seine leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Partner, Lizenzgeber und Vertreter sowie die Dritten, mit denen ERS Verträge geschlossen hat, zu entschädigen, sie vor Ansprüchen zu verteidigen und schadlos zu halten von und gegen jegliche Geldstrafen, Bußgelder, Klagen, Verluste, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden, und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die sich aus (i) der Nutzung der Dienste durch den Kunden, (ii) dem Verstoß des Kunden gegen eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags, (iii) der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Vorschriften durch den Kunden und/oder (iv) einem vorsätzlichen Handeln des Kunden ergeben.

4.5 Sollten ERS aus Gründen, die nicht in seiner Risikosphäre liegen, Liegegelder entstehen, so ist der Kunde für die Bezahlung dieser Kosten verantwortlich.

4.6 Alle weiteren gesetzlichen Verpflichtungen und Haftung des Kunden bleiben bestehen.

Artikel 5 Daten und Dokumentation zu Ladeeinheiten und Ladung

5.1 Wenn der Kunde ERS eine Ladeeinheit zur Beförderung anbietet, hat er (direkt oder durch einen in seinem Namen handelnden Dritten) rechtzeitig alle Daten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Beförderung erforderlich sind und die mit der/den Ladeeinheit(en) und dem Frachtgut in Zusammenhang stehen, einschließlich aber nicht beschränkt auf:

- a. Daten, die zur Erfüllung der ERS-Buchungsanforderungen erforderlich sind (z. B. Art und Gewicht der Ladeeinheiten);
 - b. Daten und Unterlagen, die vom Zoll oder anderen Behörden verlangt werden;
 - c. in Bezug auf gefährliche Güter: alle Erklärungen, Spezifikationen, Dokumentation- und/oder sonstigen Anforderungen, die gesetzlich oder durch geltende Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).
- 5.2 ERS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen zu überprüfen. ERS darf sich auf die Daten ohne Prüfung verlassen. Diese Daten und Unterlagen werden insbesondere für den Transport der Ladeeinheiten und für die Rechnungsstellung durch ERS verwendet. Sie können ERS nicht entgegengehalten werden, insbesondere können sie nicht als schlüssiger Beweis im Falle von Verlust oder Beschädigung angesehen werden.
- 5.3 Werden die vorgenannten Daten, Unterlagen und Informationen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Beförderungsvertrags erforderlich sind, ERS nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt oder erweisen sie sich als unrichtig oder unvollständig, behält sich ERS das Recht vor, die Erfüllung des Beförderungsvertrags auszusetzen oder zu beenden und dem Kunden die damit verbundenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Artikel 6 Be- und Entladen und Lagerung

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, lädt und entlädt der Kunde die zu befördernden Güter auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten in die und aus der Ladeeinheit.
- 6.2 Der Kunde ist für eventuelle Kosten und Gebühren verantwortlich, wenn die Frist für das Be- und/oder Entladen überschritten wird.
- 6.3 Eine Ladeeinheit muss zu dem von ERS angegebenen Zeitpunkt und Ort zum Verladen auf das Fahrzeug angeboten werden.
- 6.4 Am Bestimmungsort muss die Ladeeinheit vom Empfänger unmittelbar nach dem Entladen aus dem Fahrzeug abgeholt werden.
- 6.5 Geschieht dies nicht, hat ERS das Recht, die Ladeeinheiten im Namen und für Rechnung sowie auf Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Eine solche Lagerung wird gesondert in Rechnung gestellt, und ERS haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Ladeeinheit und der Ladung, die während der Lagerung auftreten.

Artikel 7 Ausführung der Leistung

ERS darf die Strecke selbst wählen. Umladungen sind zulässig, während der Beförderung kann ERS die Ladeeinheiten entladen und auf ein anderes oder dasselbe Fahrzeug umladen lassen.

Artikel 8 Gefährliche Güter

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, gefährliche Güter zu verpacken, zu kennzeichnen und zu dokumentieren und ERS rechtzeitig alle für den sicheren Transport dieser gefährlichen Güter erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- 8.2 Hat ERS Grund zu der Annahme, dass die Ladung zu einer tatsächlichen Gefahr für Leben oder Eigentum wird oder werden kann, kann diese Ladung entladen, vernichtet oder unschädlich gemacht werden, je nachdem, was die Umstände erfordern, unbeschadet des Anspruchs von ERS auf Fracht und eventuelle zusätzliche Gebühren.
- 8.3 Alle Kosten, die ERS im Zusammenhang mit einer solchen Entladung, Vernichtung oder Unschädlichmachung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, der ERS von allen diesen Kosten und von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellt.
- 8.4 Entstehen durch die Beförderung gefährlicher Güter und/oder durch die Beförderung von Gütern, die zu einer tatsächlichen Gefahr werden, zusätzliche Kosten, so hat der Kunde diese zu tragen.

Artikel 9 Haftung von ERS

- 9.1 ERS haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine weitergehende Haftungsbeschränkung vorgesehen ist; die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen beinhalten keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Erweiterung der Haftung von ERS.
- 9.2 **Bei Schienentransporten innerhalb von Deutschland ist die Haftung von ERS für Verlust oder Beschädigung des Gutes abweichend von § 431 HGB auf zwei (2) Sonderziehungsrechte je Kilogramm beschränkt.**
- 9.3 **Bei Transporten mit unterschiedlichen Beförderungsmitteln richtet sich die Haftung von ERS für Verlust oder Beschädigung des Gutes in Anwendung von § 452 d Abs. 2 Nr. 1 HGB und abweichend von § 452 a HGB nach den gesetzlichen Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Vierten Buches des HGB und ist, abweichend von § 431 und/oder §§ 452 a, 431 HGB, auf nur zwei (2) Sonderziehungsrechte je Kilogramm begrenzt. Das gilt nicht, wenn eine grenzüberschreitende Beförderung auf der Schiene durch eine nicht grenzüberschreitende Beförderung auf der Straße ergänzt wird; in diesen Fällen gilt die CIM (Art. 1 § 3 CIM).**

- 9.4 ERS haftet nicht für Verluste oder Schäden, die durch die nicht oder nicht vollständige Erfüllung des Beförderungsvertrags verursacht werden, wenn dies auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle von ERS liegen, wie im Artikel mit der Überschrift "Höhere Gewalt" näher beschrieben.
- 9.5 ERS haftet nicht für Schäden oder Verluste, die direkt oder indirekt darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die erforderlichen Daten, Unterlagen oder Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat oder dass ERS auf der Grundlage falscher oder unvollständiger Daten, Unterlagen oder Informationen des Kunden gehandelt hat.
- 9.6 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten gemäß §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche und zugunsten der Erfüllungsgehilfen.

Artikel 10 Preise

- 10.1 Alle Preise, die in den Verträgen zwischen dem Kunden und ERS genannt werden, enthalten keine Umsatzsteuer. Gegebenenfalls muss der Kunde die Umsatzsteuer zusätzlich zahlen.
- 10.2 Sofern nicht anders vereinbart oder angegeben, werden alle Preise, Raten und Gebühren in Euro angegeben.

Artikel 11 Zahlung

- 11.1 Die Fracht- und Transportkosten gelten als geschuldet, sobald die Ladeeinheit auf das Fahrzeug verladen ist.
- 11.2 Frachten, Gebühren und sonstige Beträge, die für die von ERS erbrachten Leistungen geschuldet werden, sind bei Erhalt einer Rechnung von ERS ohne Skonto oder Abzug zu zahlen. ERS kann für dieselbe Sendung mehrere Rechnungen ausstellen.
- 11.3 Die geschuldeten Beträge müssen spätestens innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Rechnungsdatum bei ERS eingehen.
- 11.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von ERS aufzurechnen (Aufrechnungsverbot), es sei denn, die Forderung des Kunden ist von ERS unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 11.5 Auf Verlangen von ERS leistet der Kunde Sicherheit für jeden fälligen oder innerhalb der nächsten drei Monate fällig werdenden Betrag.
- 11.6 ERS hat jederzeit das Recht, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen.
- 11.7 Beanstandet der Kunde in gutem Glauben einen Rechnungsbetrag, so hat er dies ERS innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der beanstandeten Rechnung per Einschreiben unter Beifügung von Unterlagen, aus denen der beanstandete Betrag hervorgeht, mitzuteilen; andernfalls gilt die

Rechnung als vom Kunden akzeptiert. In diesem Fall muss der Kunde dennoch den vollen Rechnungsbetrag innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Rechnungsdatum begleichen. ERS stellt anschließend eine Gutschrift aus, wenn eine Rechnung geändert werden muss.

- 11.8 ERS hat wegen aller Forderungen, die ERS gegen den Kunden hat, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an allen Waren, Dokumenten und Geld des Kunden, die ERS in ihrem Besitz hat oder haben wird. Darüber hinaus hat ERS ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an allen Gütern, Dokumenten und Geld eines Dritten, der der Beförderung zugestimmt hat für alle Forderungen, die ERS aufgrund desselben Beförderungsvertrags gegen den Kunden hat und die ERS in ihrem Besitz hat oder haben wird. Wenn die fälligen Beträge nicht bezahlt werden, wird die Sicherheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder, falls dies vereinbart wurde, durch freihändigen Verkauf verkauft.

Artikel 12 Höhere Gewalt

- 12.1 ERS ist berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn ihre Leistungen ganz oder teilweise, vorübergehend oder nicht, durch Umstände verhindert oder beeinträchtigt werden, die nach vernünftigem Ermessen außerhalb der Kontrolle von ERS liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ungünstige Wetterbedingungen, Krieg, Terrorismus, Epidemien, Pandemien, Betriebsblockaden, Streiks, Arbeitsunterbrechungen oder Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen, die verspätete oder nicht ordnungsgemäße Belieferung von ERS mit Ersatzteilen, Waren oder Dienstleistungen, die bei Dritten bestellt wurden, die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur durch einen anderen Eisenbahnbeförderer oder andere Umstände, die nicht auf das Risiko von ERS zurückzuführen sind.
- 12.2 Im Falle höherer Gewalt auf Seiten von ERS werden die Verpflichtungen von ERS ausgesetzt. ERS wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt und das Ende der höheren Gewalt unterrichten.
- 12.3 Dauert der Zustand höherer Gewalt länger als dreißig (30) aufeinanderfolgende Tage an, sind sowohl ERS als auch der Kunde berechtigt, den nicht durchführbaren Teil des Vertrages mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung aufgrund höherer Gewalt sind ERS und der Kunde einander gegenüber nicht schadenersatzpflichtig.

Artikel 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitverkündung und anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort ist Hamburg.
- 13.2 Für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit den Verträgen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, ist das Landgericht Hamburg zuständig. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Vertrages.

- 13.3 Bei Verträgen über grenzüberschreitende Eisenbahntransporte ist das Landgericht Hamburg zusätzlich zu den in der CIM vorgesehenen Gerichtsständen zuständig; in allen anderen Fällen, insbesondere auch bei Verträgen über multimodale Beförderungen, ist das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.
- 13.4 Eine Streitverkündung gegen ERS an einem anderen Gerichtsstand ist nicht zulässig.
- 13.5 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, für die sie gelten, gilt deutsches Recht.